

M 7 K 15.104

Abdruck



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Wolfram Treiber
Karlstr. 123, 76137 Karlsruhe

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Polizeipräsidium München
Präsidialbüro
Ettstr. 2-4, 80333 München

WV:	zdA	
an Mdt.	EINGEGANGEN	Vorlage mit Akte
an Mdt. Termin	08. FEB. 2016	BV
	Wolfram Treiber Rechtsanwalt	
	Mdt. Stellungn.	zahlen Frist

- Beklagter -

wegen

Polizeikontrolle auf dem Weg zur Versammlung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 7. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Beck,
die Richterin am Verwaltungsgericht Peltz,
den Richter am Verwaltungsgericht Bayerle,
den ehrenamtlich
die ehrenamtliche

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2016

am 13. Januar 2016

folgendes

Urteil:

- I. Es wird festgestellt, dass die (Bus-)Kontrolle der Klägerin am 1. Februar 2014 in München auf dem Parkplatz der Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck insoweit rechtswidrig war, als der Klägerin von den Polizeibeamten nicht mitgeteilt wurde, dass sie nach Beendigung ihrer Kontrolle das Gelände verlassen durfte.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin $\frac{3}{4}$, der Beklagte $\frac{1}{4}$.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine Polizeikontrolle auf ihrem Weg zu einer Demonstration gegen die sog. Sicherheitskonferenz in München.

Am 1. Februar 2014 fand in München eine große Protestdemonstration gegen die dort stattfindende Sicherheitskonferenz statt. Mit Bescheid vom 30. Januar 2014 hatte das Kreisverwaltungsreferat aufgrund der vorliegenden Gefahrenprognose der Polizei bestimmte Auflagen verfügt. Insbesondere wurden das seitliche Mitführen von Transparenten und das Mitführen von Seilen verboten, um zu verhindern, dass strafbare Handlungen und/oder Ordnungswidrigkeiten abgeschirmt bzw. erleichtert werden können. Am Tag der Demonstration wurde von der Polizei die Einrichtung einer

Kontrollstelle im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG auf der Strecke von Stuttgart nach München angeordnet, um insbesondere Straftaten gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG zu verhindern. Mit der Errichtung dieser Kontrollstelle sollte ein Reisebus, der Versammlungsteilnehmer von Stuttgart nach München beförderte, kontrolliert werden. Für die Erstellung der Gefahrenprognose berücksichtigte die Polizei folgende Umstände: Spätestens seit dem Jahr 2002 kommt es in München während der Sicherheitskonferenz zu einer zentralen, großen Protestdemonstration, an der sich zahlreiche Linksextremisten, darunter auch mehrere Hundert Personen, die dem gewaltbereiten Spektrum zuzuordnen sind, beteiligen. In der Vergangenheit kam es regelmäßig zu versammlungsrechtlichen Verstößen (Auflagenverstöße, Vermummung, Mitführung von Aktiv- bzw. Passivwaffen) bzw. zu Gewaltdelikten in Form von Körperverletzungen oder Widerstandshandlungen. So waren während der zentralen Protestdemonstration des „Aktionsbündnis gegen die NATO-Sicherheitskonferenz“ am 2. Februar 2013 drei Personen festgestellt worden, die pyrotechnische Gegenstände entzündet hatten. Kurz bevor die „Bengalos“ komplett abgebrannt waren, warfen die Personen sie, noch im Bereich des Aufzuges, ziellos zur Seite, wo sie erloschen. Gegen die drei zunächst unbekanntenen Personen waren Ermittlungsverfahren wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung sowie eines Vergehens nach dem Sprengstoffgesetz geführt worden. Die drei Personen konnten ermittelt werden, es handelte sich um zwei Männer aus Stuttgart bzw. aus Waiblingen sowie um eine Frau, die ebenfalls in Stuttgart wohnhaft war. Zwei der drei Verfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Im Vorfeld der Sicherheitskonferenz 2014 wurde über Interneterkenntnisse bekannt, dass aus Stuttgart ein Bus der Organisation „OTKM – Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung“ für eine Fahrt nach München zur zentralen Protestveranstaltung organisiert wird. Eine Rückfrage in Baden-Württemberg ergab die Erkenntnis, dass die genannte Organisation dem linksextremistischen, autonomen Spektrum zuzuordnen ist. Ein Beamter des Polizeipräsidiums Stuttgart meldete am Vormittag des 1. Februar 2014, dass um 9.50 Uhr ein Bus aus Stuttgart in Richtung München abgefahren sei, der mit mindestens 20 Personen der linksautonomen Szene besetzt sei.

Der Reisebus wurde auf dem Gelände der Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck in München kontrolliert. Dabei wurden die Identität der Klägerin festgestellt, sie und ihre Sachen nach verbotenen Versammlungsgegenständen durchsucht und Bilder von ihr gefertigt.

Am 11. Januar 2015 erhob die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht München und beantragte:

1. Es wird festgestellt, dass die (Bus-)Kontrolle der Klägerin am 1. Februar 2014 in München – auf dem Parkplatz der Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck – von ca. 12.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr rechtswidrig war.
2. Es wird festgestellt, dass die Herstellung von ED-Portraitaufnahmen der Klägerin rechtswidrig war.

Die Klägerin sei langjährige Gewerkschafterin und seit Jahren in der Friedensbewegung aktiv. Sie habe sich am 1. Februar 2014 mit einer weiteren Gewerkschafterin mit einem Bus nach München begeben, um an einer angemeldeten friedlichen Versammlung anlässlich der 50. Sicherheitskonferenz in München teilzunehmen. Der Bus aus Baden-Württemberg, in dem sich unterschiedlichste Friedensaktivistinnen aus unterschiedlichen Orten aus Baden-Württemberg befunden hätten, sei von ca. 7 Mannschaftswagen der Polizei ab 12.00 Uhr ca. 40 km vor München eskortiert und dann von der Autobahn in einen Hof der Polizeiverkehrsinspektion Fürstenfeldbruck umgeleitet worden. Dort seien sofort nach Ankunft ca. zehn martialisch aussehende Polizeibeamte der Einsatzhundertschaft USK durch beide Türen in den Bus gestürmt, zunächst ohne jegliche Erklärung, und ohne die Fragen der Businsassen nach dem Zweck der Maßnahme zu beantworten. Die Frage der in Türnähe stehenden Businsassen nach dem Grund der Maßnahme sei von den Polizeibeamten im Bus als Widerstand gewertet und innerhalb kürzester Zeit zwei bis drei Personen aus

dem Bus geführt worden, ohne dass zuvor den Businsassen, und auch nicht auf Nachfrage, der Grund der Maßnahme erläutert worden sei. Erst nachdem die ersten drei bis vier Personen aus dem Bus geführt worden seien, habe ein Einsatzleiter der Polizeikräfte erläutert, dass es sich um eine Vorkontrolle nach dem Polizeiaufgabengesetz handle und, dass alle nach Kontrolle ihrer Personalien den Weg zur Versammlung fortsetzen könnten. Dies sei jedoch nicht die Wahrheit gewesen. Es seien sämtliche Businsassen, darunter auch die Klägerin, erkennungsdienstlich behandelt und Portraitaufnahmen gefertigt worden, ohne dass die Klägerin auch nur den geringsten Anlass dazu gegeben habe. Tatsächlich habe die Kontrolle bis kurz vor 15.00 Uhr gedauert, so dass die Busteilnehmerinnen erst gegen 15.30 Uhr zur Versammlung stoßen konnten, die zu diesem Zeitpunkt schon fast vorbei gewesen sei. Ohne jeglichen Anlass seien sämtliche Personen aus dem Bus in einen Polizeigewahrsam abgeführt und erkennungsdienstlich behandelt worden, die Personalien in Listen erfasst und Portraitaufnahmen von allen Businsassen gefertigt worden. Die Kontrolle habe dazu geführt, dass die Businsassen erst gegen Ende der Versammlung an dieser teilnehmen konnten und somit massiv in ihren Rechten aus Art. 8 GG eingeschränkt worden seien. Die Klägerin habe ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung. Die Sicherheitskonferenz finde jedes Jahr Anfang Februar in München statt. Es stehe zu befürchten, dass auch bei folgenden Sicherheitskonferenzen die Teilnahme der Klägerin durch extensive anlassunabhängige Buskontrollen und Gewahrsamnahmen vereitelt werde. Durch die Art und Weise der anlassunabhängigen Vorkontrolle sei in unzulässiger Weise in die Rechte der Klägerin aus Art. 8 GG eingegriffen worden und ihre geplante Teilnahme an einer Versammlung der Friedensbewegung weitgehend verhindert worden. Es werden der versammlungsfeindliche Charakter und die Rechtswidrigkeit der Polizeikontrolle/Ingewahrsamnahme für ca. 2,5 Stunden gerügt, sowie die Aufnahme der Personalien und die Anfertigung von ED-Portraitaufnahmen, für die sie keinerlei Anlass gegeben habe. Die Klägerin sei in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und in ihrem Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzt worden. Wenn Menschen damit rechnen müssten, dass sie auf dem Weg zu einer Versammlung ohne erkennbaren Grund erkennungs-

dienstlich behandelt würden, sei diese Maßnahme geeignet, sie von der Wahrnehmung ihres elementaren Rechts auf kollektive Meinungsfreiheit abzuhalten, was nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig sei. Auch auf dem Weg zu einer Versammlung stehe der Teilnehmende unter dem Schutz des Versammlungsrechts. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt werde, scheide aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsrechtlichen Regelungen aus. Ferner begehre die Klägerin Auskunft über die anlässlich der Buskontrolle, Personalienfeststellung und Anfertigung von Portraitaufnahmen über sie gespeicherten Daten und beantrage, die anlässlich dieser Kontrolle und Personalienfeststellung über sie gespeicherten Daten zu löschen.

Der Beklagte regte mit Schreiben vom 16. Februar 2015 an, den Rechtsstreit betreffend der „ED-Portraitaufnahmen“ an das sachlich und örtlich zuständige Strafgericht zu verweisen. Im Übrigen wurde beantragt,

die Klage abzuweisen.

In tatsächlicher Hinsicht sei der Vortrag der Klägerin teilweise unzutreffend. Richtig sei, dass ein Bus aus Baden-Württemberg auf der BAB 8 auf Höhe Kirchberg - etwa 75 km vor München - von Kräften der Bayerischen Polizei und zwar von Beamten der dritten Einsatzhundertschaft /Unterstützungskommando (USK) des Polizeipräsidiums München, aufgenommen worden sei, indem sich ein uniformierter Kombi und ein PKW vor und fünf Fahrzeuge hinter den Bus gesetzt hätten. Beim Erkennen der Polizeikräfte seien sofort die Vorhänge im Bus zugezogen worden. Der Bus sei von der Autobahn abgeleitet und auf den Hof der in unmittelbarer Nähe zur Autobahn liegenden Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck in der Bergsonstraße gebracht worden. Für die Durchführung der Kontrolle seien insgesamt etwa 80 Beamte eingesetzt gewesen. Die Kontrollörtlichkeit sei um 12.31 Uhr erreicht worden. Da der Bus mit mehreren gewaltbereiten Personen besetzt gewesen sei und aufgrund der vor al-

lem im hinteren Teil des Busses zugezogenen Vorhänge Aktivitäten im Bus nicht erkennbar gewesen seien, habe aufgrund der polizeilichen Erfahrung damit gerechnet werden müssen, dass Businsassen beim Öffnen der Türen unvermittelt aus dem Bus stürzen würden, um die polizeilichen Maßnahmen zu erschweren. Aus diesem Grund seien die Türen nach dem Abstellen des Busses mit Kräften besetzt worden. Als die Beamten zur Erläuterung und zur Durchführung der polizeilichen Maßnahmen gegen 12.35 Uhr an der vorderen Tür den Bus betreten wollten, sei ihnen der Weg durch mehrere Personen dadurch versperrt worden, dass sich einige der lautstark lärmenden Businsassen vom Gang bis in den Zugangsbereich des Busses gestellt und an den Sitzplätzen festgehalten hätten. Es sei versucht worden, die Beamten mit körperlicher Gegenwehr aus dem Bus zu drängen, wobei auch nach den Beamten getreten und geschlagen worden sei. Aufgrund dieser massiven Gegenwehr und ständiger Zwischenrufe habe zunächst die seitens des Zugführers vorgesehene Ansprache über den Grund der Anhaltung nicht erfolgen können. Erst nachdem mehrere Personen mittels unmittelbaren Zwangs aus dem Bus gebracht worden seien, habe sich die Lage etwas beruhigt und der Einsatzleiter habe den Grund der Anhaltung, die zu erwartenden Maßnahmen sowie seinen und den Namen des Abschnittsleiters über Buslautsprecher durchsagen können. Anschließend seien die Businsassen mit ihrem persönlichen Gepäck aus dem Bus gebeten und von zwei Beamten des USK zu einer der eingerichteten Kontrollstellen verbracht worden. Um die Kontrolle so schnell wie möglich durchzuführen, seien im Rahmen der personellen Möglichkeiten insgesamt drei Kontrollstellen aufgebaut worden. Dort seien die Identitätsfeststellungen sowie gegebenenfalls Personendurchsuchungen bzw. Durchsuchungen von mitgeführten Sachen erfolgt. Außerdem seien teilweise von den Personen Lichtbilder gefertigt worden, da aufgrund der tumultartigen Zustände, der Enge und Vielzahl von Personen im Bus eine genaue Tatzuordnung im Nachhinein durch das Video, das bei Betreten des Buses aufgenommen worden sei, und den Abgleich von Fotos erfolgen sollte. Eine Aufnahme der Personalien der Klägerin als Betroffene im polizeilichen Informationssystem sei lediglich im Rahmen der Erfassung der Buskontrolle erfolgt. Das Lichtbild der Klägerin sei nicht mehr gespeichert. Nach Beendigung der Maß-

nahmen seien die kontrollierten Personen bis zum Abschluss der Buskontrolle in ein mit Polizeibeamten bzw. Polizeibussen abgegrenztes Areal rechts neben dem Dienstgebäude der Verkehrspolizeiinspektion verbracht worden. Dies sei notwendig gewesen, da einige Personen sehr unkooperativ und aggressiv gewesen seien und immer wieder versucht hätten, zu den noch zu kontrollierenden Personen zu gelangen und die polizeilichen Maßnahmen zu stören. Erst nachdem die letzte Person den Bus verlassen habe, habe dieser nach (bewusst zurückgelassenen) Gegenständen kontrolliert werden können. Im Rahmen der Kontrolle, die um 14.28 Uhr beendet gewesen sei, sei es zu vier Vergehen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (die entsprechenden Strafverfahren seien derzeit noch nicht abgeschlossen) und zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Vermummungsverbot gekommen. Außerdem seien drei Sturmhauben und vier „Knüppelfahnen“ (Holzknüppel mit aufgesteckten kleinen Stofffähnchen) aufgefunden worden, die allerdings keiner Person zugeordnet werden konnten. Außerdem habe sich herausgestellt, dass zwei der drei Personen, gegen die wegen strafrechtlich relevanten Verhaltens im Zusammenhang mit der Münchener Sicherheitskonferenz 2013 ermittelt worden sei, mit im Bus gewesen seien. 13 der kontrollierten Personen seien zudem in der „Gewalttäterdatei Links“ ausgeschrieben gewesen. Unter diesen habe sich auch eine der drei Personen befunden, gegen die wegen u.a. anderem versuchter gefährlicher Körperverletzung im Zusammenhang mit der 49. Münchener Sicherheitskonferenz ermittelt worden sei. Die angemeldete Versammlung am 1. Februar 2014 habe tatsächlich mit der Auftaktkundgebung um 13.13 Uhr begonnen. Der Aufzug habe sich um 14.20 Uhr in Bewegung gesetzt. Im Streckenverlauf sei auf Höhe des Odeonsplatzes ein pyrotechnischer Gegenstand gezündet worden. Der Täter des wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung und Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens habe im Nachgang identifiziert werden können; er sei Insasse des kontrollierten Busses gewesen. Die Abschlusskundgebung habe um 16.39 Uhr begonnen und sei um 17.29 Uhr beendet gewesen. Der Klageantrag zu 1) sei unzulässig, da die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen auf-

grund einer konkreten Wiederholungsgefahr nicht geltend gemacht habe. Im Übrigen sei der Klageantrag jedenfalls unbegründet, da die Vorkontrolle sowie die Identitätsfeststellung der Klägerin rechtmäßig gewesen seien. Rechtsgrundlage für die Feststellung der Identität der Klägerin sei Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG. Die Kontrollstelle sei nicht eingerichtet worden, um das Grundrecht der Teilnehmer auf Versammlungsfreiheit zu beschränken oder zu erschweren, sondern es zu gewährleisten. Sie habe einzig und allein dem Zweck gedient, verbotene Gegenstände sicherzustellen und so einen gewaltfreien Verlauf der Kundgebung zu gewährleisten. Der Gefahrenprognose des Polizeipräsidiums seien konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte zugrunde gelegen. In der Vergangenheit sei es bei den zur Münchener Sicherheitskonferenz stattfindenden Versammlungen immer wieder zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche Bestimmungen wie das Vermummungsverbot bzw. Verbot des Mitführens von Waffen gekommen. Auch 2014 sei von linksextremistischen Organisationen gegen die Münchener Sicherheitskonferenz mobilisiert worden. Die Aufrufe der linksextremistischen Gruppe „OTKM Stuttgart“ – zum Beispiel „Krieg beginnt hier - beenden wir ihn hier“, „NATO zerschlagen - Kapitalismus überwinden“, „überall ist Widerstand - den Aufstand beginnen“ sowie „kommt in den internationalistischen Block“ – seien geeignet gewesen, gewaltbereite Personen anzusprechen und für entsprechende Aktionen zu werben. Alle Aufrufe hätten zur Teilnahme an der Protestdemonstration, unter anderem im sog. „internationalistischen Block“ aufgerufen, aus diesem heraus 2013 im Zusammenhang mit der Versammlung des Aktionsbündnisses mehrere Straftaten begangen worden seien, und zwar von mit einem Reisebus aus Stuttgart kommenden linksautonomen Personen. Einige Personen in diesem Bus seien zudem als „Gewalttäter Links“ ausgeschrieben gewesen. Dass die polizeiliche Prognose sowie die Einrichtung einer Kontrollstelle gerechtfertigt gewesen seien, zeige sich nicht nur daran, dass unter den Businsassen Personen gewesen seien, die bereits bei Protestversammlungen gegen die Münchener Sicherheitskonferenz strafrechtlich in Erscheinung getreten seien, sondern auch darin, dass bei der Kontrolle Knüppelfahnen, d.h. Fahnen, die als Schlagwerkzeug geeignet und bestimmt gewesen seien, sowie Sturmhauben festgestellt worden sei-

en. Einem Insassen des Busses sei es trotz der Kontrolle gelungen, einen pyrotechnischen Gegenstand während der Versammlung zu zünden. Es sei seitens der Polizei alles personell und organisatorisch Mögliche getan worden, um die Kontrollen zügig und so schnell wie möglich abzuwickeln. Die Kontrolle habe zwei Stunden gedauert, sie sei um 14.28 Uhr beendet worden. Teilnehmer von Großveranstaltungen müssten sich auf Verzögerungen bei der Anreise einstellen und Kontrollzeiten bei der Planung der Anreisedauer einbeziehen. Selbst ohne Kontrolle wäre die Klägerin erst nach 13.00 Uhr am Versammlungsort gewesen. Eine Verzögerung der Kontrolle habe sich daraus ergeben, dass einige Businsassen unkooperativ und aggressiv gewesen seien und dementsprechend die Kräfte zeitlich länger mit den einzelnen Maßnahmen gebunden gewesen seien. Eine Ingewahrsamnahme der Klägerin sei nicht erfolgt. Die Freiheitsentziehung sei abzugrenzen von der Freiheitsbeschränkung, bei der es lediglich zu kurzfristigen Behinderungen der Bewegungsfreiheit des Betroffenen aufgrund anderer polizeilicher Maßnahmen komme. Bezüglich des Begehrens der Klägerin auf Auskunft bzw. des Antrags auf Datenlöschung fehle bereits ein entsprechender Antrag an die Behörde.

Die Klägerin ließ mit Schriftsatz vom 15. April 2015 vortragen, dass die Darstellung der Buskontrolle erheblich von dem von den eingesetzten Polizeikräften des USK gefertigten Video der Buskontrolle abweiche. Aus dem ungeschnittenen Video ergebe sich, dass kein Fall von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorliege. Die Darstellung der Buskontrolle entspreche auch nicht den Zeugenaussagen der eingesetzten USK-Kräfte im Strafverfahren. Der Polizeieinsatzleiter sei erst später in den Bus gekommen und habe die Fragen nach dem Rechtsgrund der Buskontrolle beantwortet. Die Klägerin und eine weitere Gewerkschaftskollegin seien mit dem Stuttgarter Bus zur Versammlung gefahren, da aus Karlsruhe kein eigener Bus organisiert worden sei und die Fahrt mit kostengünstigen Nahverkehrszügen viel zu lange gedauert hätte. Eine Durchsuchung des Busses sei auch ohne die Erfassung der Daten sowie der erkennungsdienstlichen Behandlung aller Businsassen möglich gewesen. Insbesondere bei der Klägerin ergebe sich keine Begründung, warum ihre Personalien

aufgenommen worden seien und warum sie erkennungsdienstlich behandelt worden sei. Es sei nicht hinzunehmen, wenn Mitglieder der Friedens- und Gewerkschaftsbewegung bei der Anreise zu einer Demonstration befürchten müssten, in polizeilichen oder geheimdienstlichen Dateien bzw. Dateien, die der Polizei zugänglich seien, gespeichert zu werden. Auch wenn der Beklagte vortrage, er habe die Daten der Klägerin gelöscht, bedeute dies noch lange nicht, dass diese Daten nicht zuvor in weitere Dateien weitergegeben worden seien, wie die Erfahrung zeige.

Der Beklagte teilte mit Schreiben vom 20. Juli 2015 mit, dass etwaige Videos, die in den jeweiligen Strafverfahren verwendet worden seien, seitens der Staatsanwaltschaft bereits gelöscht worden seien und daher nicht mehr vorgelegt werden könnten. Der Klägerbevollmächtigte legte eine von ihm gefertigte Kopie des polizeilichen Videos vor.

Das Gericht hat die Straftaten 113 Js 121047/14, 113 Js 121050/14, 113 Js 121252/14 (Verfahren wegen Versuchs der gefährlichen Körperverletzung – Abbrennen von sog. Bengalos am 2.2.2013 bei der Versammlung), 113 Js 153292/14 (eingeleitetes Verfahren wegen Körperverletzung im Bus), 113 Js 154643/14 (Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung – Abbrennen eines sog. Bengalos am 1.2.2014 bei der Versammlung) zum Verfahren beigezogen.

In der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2016 hat das Gericht den Einsatzleiter der Polizei als Zeugen sowie eine weitere Zeugin hinsichtlich der beanstandeten Maßnahmen bei der Klägerin vernommen. Das Verfahren bezüglich des Klageantrags zu 2) hat das Gericht abgetrennt und mit Beschluss vom 13. Januar 2016 an das Amtsgericht München verwiesen, da es sich hier um keine präventiv-polizeiliche Maßnahme handelte. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat einen Beweisantrag gestellt, den das Gericht als nicht entscheidungserheblich abgelehnt hat. Für Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Ergänzend wird weiter auf die Gerichts- sowie die Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat teilweise Erfolg.

Mit dem Feststellungsantrag, dass die (Bus-)Kontrolle der Klägerin am 1. Februar 2014 in München auf dem Parkplatz der Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck von ca. 12.30 bis ca. 15.00 Uhr rechtswidrig war, will die Klägerin erreichen, dass gerichtlich überprüft wird, ob die angeordnete Kontrolle im Vorfeld der Versammlung rechtmäßig war, die Identitätsüberprüfung und die Durchsuchung ihrer Person und ihrer Sachen zulässig war und, ob die Dauer der Kontrolle den rechtlichen Vorgaben entsprach (§ 88 VwGO). Denn diese Maßnahmen hat die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr im Vorfeld der Versammlung am 1. Februar 2014 angeordnet bzw. durchgeführt. Eine Ingewahrsamnahme der Klägerin, für deren Überprüfung gemäß Art. 18 Abs. 2 PAG das Amtsgericht zuständig ist, lag nicht vor. Gewahrsam bedeutet, dass die Polizei einer Person ihre Freiheit entzieht, sie in Verwahrung nimmt und sie daran hindert, sich zu entfernen. Die Freiheitsentziehung ist abzugrenzen von der Freiheitsbeschränkung, bei der die Bewegungsfreiheit des Betroffenen vorübergehend eingeschränkt ist. Beide Begriffe sind entsprechend ihrer Intensität abzugrenzen, kurzfristige Aufhebungen der Bewegungsfreiheit stellen keine Freiheitsentziehung dar. Zu berücksichtigen ist auch der Zweck der polizeilichen Maßnahme (vgl. zum Ganzen BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 114; BVerfG, B.v. 21.5.2004 – 2 BvR 715/04 – juris Rn. 20; BVerfG, B.v. 8.3.2011 – 1 BvR 47/05 – juris Rn. 26, BVerwG, U.v. 23.6.1981 – I C 78.77 – juris Rn. 11 ff.; Schmidbauer in Schmidbauer/Steiner, Bayer. PAG, 3. Aufl. 2011, Art. 17 Rn. 9, Art. 18 Rn. 6 ff.). Bei einer wertenden, auf die Intensität des Eingriffs abstellenden Beurteilung handelt es sich bei den im Rahmen der polizeilichen Kontrolle ergriffenen Maßnahmen um eine

kurzfristige Behinderung der Bewegungsfreiheit der Klägerin, die Ausfluss der Durchführung der Maßnahmen war und in diesem Rahmen zu überprüfen ist.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO oder als allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Es kann offen bleiben, ob man die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Kontrolle jeweils als eigenständige polizeiliche Verwaltungsakte mit entsprechendem Regelungsgehalt oder als auf einen rein tatsächlichen Erfolg gerichtete Realakte im Rahmen des polizeilichen Handelns einstuft, da in beiden Fällen ein effektiver nachträglicher gerichtlicher Rechtsschutz der vor Klageerhebung beendeten Maßnahmen gewährleistet ist (vgl. BayVGH, U.v. 20.3.2015 – 10 B 12.2280 – juris Rn. 24, 25). Ein Feststellungsinteresse ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr bzw. (teilweise) eines tiefgreifenden Grundrechtseingriffs.

Ein Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr setzt die hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen erneut eine gleichartige Maßnahme ergehen wird (vgl. BVerwG, U.v. 12.10.2006 – 4 C 12/04 – juris Rn. 8; BayVGH, B.v. 12.5.2015 – 10 ZB 13.629 – juris Rn. 8). Dabei bedarf es für die Annahme nicht der Feststellung, dass eine in jeder Hinsicht identische Entscheidungssituation zu erwarten ist. Es genügt, dass in absehbarer Zeit mit im Wesentlichen gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zu rechnen ist, für welche die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme von „richtungsweisender“ Bedeutung ist (vgl. BVerwG, B.v. 9.5.1989 – 1 B 166/88 – juris Rn. 7; VGH Baden-Württemberg, U.v. 12.2.1990 – 1 S 1646/89 – juris Rn. 20). Hier hat die Klägerin glaubhaft gemacht, dass sie auch weiterhin beabsichtigt, zu Demonstrationen anlässlich der jährlich stattfindenden Sicherheitskonferenz nach München zu fahren. Versammlungsteilnehmer aus dem Großraum Stuttgart standen 2013 und 2014 im konkreten Verdacht, Straftaten bei der Versammlung verübt zu haben; sie reisten jeweils mit dem Bus aus Stuttgart kommend an. Da die Klägerin diese Reisemöglichkeit als zeitsparend und

preisgünstig ansieht, besteht die begründete Gefahr einer Wiederholung der polizeilichen Kontrolle.

Darüber hinaus kommt ein trotz Erledigung der Maßnahmen fortbestehendes Rechtsschutzinteresse aufgrund eines tiefgreifenden Grundrechtseingriffes in Betracht. Hierunter fallen vornehmlich solche Eingriffe, die schon das Grundgesetz – wie in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 2 und 3 GG – unter Richter vorbehalt gestellt hat. Bei derart schwerwiegenden Grundrechtseingriffen besteht ein geschütztes Rechtsschutzinteresse in den Fällen, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann (vgl. BVerfG, B.v. 5.12.2001 – 2 BvR 527/99 u.a. - juris Rn. 36; BVerfG, B.v. 30.4.1999 – 1 B 36/99 – juris Rn. 9). Im Hinblick auf die Dauer der durchgeführten polizeilichen Kontrolle im Vorfeld einer Versammlung, die unter dem Schutz von Art. 8 GG steht, bejaht das Gericht hier ein entsprechendes Feststellungsinteresse. Ob dieses auch für die Identitätsfeststellung (verhältnismäßig geringer Grundrechtseingriff vgl. BVerfG, B.v. 24.7.2015 – 1 BvR 2501/13 – juris Rn. 12) und für die Durchsuchungsmaßnahmen anzunehmen ist, kann dahingestellt bleiben.

Die durchgeführte polizeiliche Kontrolle war insoweit rechtswidrig, als der Klägerin von den Polizeibeamten nicht mitgeteilt wurde, dass sie nach Beendigung ihrer Kontrolle das Gelände verlassen durfte. Im Übrigen sind die angegriffenen Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG kann die Polizei die Identität einer Person feststellen an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um Straftaten im Sinn von Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 BayVersG zu verhindern. Nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 PAG kann die Polizei eine Person durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme

rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen; weiter können nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 PAG ihre mitgeführten Sachen durchsucht werden.

Das Polizeiaufgabengesetz kann als Rechtsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld der Versammlung herangezogen werden, weil das Bayer. Versammlungsgesetz insoweit keine speziellen Regelungen enthält und Art. 74 PAG ausdrücklich auch eine Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit aufgrund dieses Gesetzes erlaubt (vgl. BayVGh, B.v. 23.1.2013 – 10 C 12.2061 – juris Rn. 13; Heinhold in Wächtler/Heinhold/Merk, BayVersG, 1. Aufl. 2011, Art. 1 Rn. 45). Die sog. Polizeifestigkeit der Versammlungsfreiheit bedeutet nicht, dass in die Versammlungsfreiheit nur auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes eingegriffen werden könnte. Das Versammlungsgesetz enthält keine abschließende Regelung für die Abwehr von Gefahren, die im Zusammenhang mit Versammlungen auftreten können (vgl. BVerfG, B.v. 16.11.2010 – 6 B 58/10 – juris Rn. 6). Allerdings muss bei den Anforderungen an die Gefahrenprognose die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts aus Art. 8 GG berücksichtigt werden (vgl. BayVGh, B.v. 23.1.2013, a.a.O., Rn. 14). Denn der Schutz des Grundrechts beschränkt sich nicht allein auf die Teilnahme an einer bestehenden Versammlung, sondern umfasst auch den gesamten Vorgang des Sich-Versammelns. Dazu zählt namentlich der Zugang zu einer bevorstehenden oder sich bildenden Versammlung. Andernfalls liefe die Versammlungsfreiheit Gefahr, durch staatliche Maßnahmen im Vorfeld der Grundrechtsausübung ausgehöhlt zu werden (vgl. BVerfG, B.v. 11.6.1991 – 1 BvR 772/90 – juris Rn. 16; BVerfG, B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 14). Es müssen daher konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte für die von der Polizei angestellte Gefahrenprognose vorliegen, dass Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG durch die Versammlungsteilnehmer drohten; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus. Weiter ist die Ausstrahlungswirkung des Art. 8 Abs. 1 GG bei der Prüfung und Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen (vgl. BayVGh, B.v. 23.1.2013, a.a.O., juris Rn. 14, 15).

Nach diesen Maßgaben ist das Einrichten der Kontrollstelle im Vorfeld der Demonstration gegen die Münchner Sicherheitskonferenz aufgrund der vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse zu Recht erfolgt. Die Kontrolle war aber mit den durchgeführten Maßnahmen gegenüber der Klägerin zu beenden.

Die Polizei hat die Kontrollstelle eingerichtet, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bayer. Versammlungsgesetz zu verhindern, die in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG ausdrücklich genannt sind. Insbesondere sollte verhindert werden, dass sich Versammlungsteilnehmer verummern, Pyrotechnik abbrennen und Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände mitbringen. Es sollte ein gewaltfreier Verlauf der Kundgebung gewährleistet werden (vgl. BayVGH, B.v. 25.3.2004 – 24 ZB 04.30 - juris Rn. 12). Wie sich aus den polizeilichen Stellungnahmen in der Behördenakte sowie der Gefahrenprognose der Polizei, die im versammlungsrechtlichen Bescheid vom 30. Januar 2014 aufgeführt wird, ergibt, kam es bei der Versammlung zur Münchener Sicherheitskonferenz 2013 zu mehreren Straftaten, die aus dem sog. internationalistischen Block heraus begangen wurden. So wurden u.a. sog. „Bengalos“ abgefackelt und es erfolgte ein Schlag mit einer Holzlatte auf den Kopf eines unbehelmten Polizeibeamten. Wie sich aus den Strafakten ergibt, hatten sich die Teilnehmer, bevor sie Pyrotechnik abbrannten, eine Sturmhaube übergezogen. Weiter bestanden jedenfalls konkrete Anhaltspunkte, dass die Personen, die die Bengalfackeln abgebrannt hatten, aus dem Großraum Stuttgart kamen. Entsprechende Strafverfahren waren gegen die Personen eingeleitet worden und sind zweimal nach § 154 Abs. 1 StPO und einmal nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Das linksextremistische autonome „Offene Treffen gegen Krieg und Militarisierung Stuttgart“ (OTKM, Erwähnung im Verfassungsschutzbericht 2012 von Baden-Württemberg, S. 219) hatte zur Demonstration gegen die NATO-Sicherheitskonferenz aufgerufen – u.a. „Kommt in den internationalistischen Block“ – und einen Bus für die Fahrt zur Demonstration gegen die Sicherheitskonferenz organisiert. Nach Erkenntnissen des baden-württembergischen Staatsschutzes war der am 1. Februar 2014 abgefahrene

Bus mit mindestens 20 Personen der linksautonomen Szene besetzt. Damit lagen der Gefahrenprognose konkrete tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde, dass sich im zu kontrollierenden Bus Personen befinden würden, die zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bereit seien. Dabei hat sich die Polizei zu Recht auf Ereignisse im Zusammenhang mit der 2013 stattfindenden Demonstration gegen die Münchener Sicherheitskonferenz gestützt (BVerfG, B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 23). Die Kontrolle des Busses hat letztlich auch die Gefahrenprognose der Polizei bestätigt. Zwei der drei Personen, gegen die wegen strafrechtlich relevanten Verhaltens im Zusammenhang mit der Münchener Sicherheitskonferenz 2013 ermittelt worden ist, waren im Bus. 13 Businsassen waren in der „Gewalttäterdatei Links“ ausgeschrieben. In der Ablage des Busses wurden drei Sturmhauben aufgefunden und vier „Knüppelfahnen“. Gegen einen Businsassen wurde später ein strafrechtliches Verfahren wegen Versuchs der gefährlichen Körperverletzung eingeleitet. Er wurde beschuldigt, bei der Demonstration am 1. Februar 2014, die die Businsassen erst verspätet erreichten, ein Bengalfeuer entzündet zu haben. Sein strafrechtliches Verfahren (Az.: 113 Js 154643/14) wurde wegen einer anderweitigen Verurteilung (Urteil des AG Stuttgart v. 28.1.2015 wegen gemeinschaftlicher Störung von Versammlungen) nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Auch wenn es für die Gefahrenprognose auf eine ex-ante Sicht ankommt, zeigen die nachfolgend gewonnenen Erkenntnisse, dass die Annahmen der Polizei belastbar waren.

Das Einrichten einer Kontrollstelle auf dem Weg zur Versammlung darf den Zugang zur Versammlung aber nicht mehr als notwendig erschweren oder einschränken (Art. 4 PAG; vgl. auch VG Würzburg, U.v. 11.7.2013 – W 5 K 11.372 – juris Rn. 41 m.w.N.). So muss die Kontrollstelle personell so besetzt sein, dass unverhältnismäßig lange Wartezeiten vermieden werden (vgl. BayVGh, B.v. 25.3.2004 – 24 ZB 04.30 – juris Rn. 12). Die Wartezeit der Klägerin bis zu ihrer Identitätskontrolle und Durchsuchung, auf die es hier nur entscheidungserheblich ankommt, kann nicht beanstandet werden. Die Kontrollstelle war mit etwa 80 Beamten besetzt und die Kontrolle gestaltete sich aufwendig, da sich die Businsassen, wie in dem Video zu sehen

ist, teilweise wenig kooperativ zeigten. Die Klägerin, die in einer der vorderen Reihen des Busses saß, wurde auch bald kontrolliert. Versammlungsteilnehmer müssen Kontrollzeiten bei ihrer Anreise zur Versammlung einplanen. Nach der Anmeldung begann die Versammlung mit der Auftaktkundgebung um 12.00 Uhr, tatsächlich um 13.13 Uhr. Da der Bus erst um 12.30 Uhr am Stadtrand von München war, wäre die Klägerin auch ohne Vorkontrolle kaum rechtzeitig zur Versammlung in die Innenstadt gekommen. Die enge Zeitplanung geht zu Lasten der Klägerin. Allerdings musste die Kontrolle beendet werden, sobald ihr Zweck erreicht war (Art. 4 Abs. 3 PAG). Dies war bei der Klägerin nach ihrer Identitätsfeststellung und Durchsuchung der Fall. Sie wurde nach Beendigung dieser Maßnahmen in ein zweites gebildetes Karree geführt und ihr wurde gesagt, dass sie dort warten müsse. Zwar ist es für das Gericht nachvollziehbar, dass aus Sicherheitsgründen keine Durchmischung von kontrollierten und nicht kontrollierten Personen erfolgen sollte. Dies wäre aber auch gewährleistet gewesen, wenn die Klägerin das abgeschlossene Gelände verlassen hätte. Der Einsatzleiter hat auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Klägerin nach ihrer Kontrolle das Gelände hätte verlassen dürfen, sie aber nicht danach gefragt habe. Nachdem der Klägerin nach ihrer glaubhaften Einlassung ausdrücklich gesagt worden ist, dass sie in dem zweiten Karree warten müsse, wäre es aber Aufgabe der Polizeibeamten gewesen, ihr mitzuteilen, dass sie nunmehr das Gelände verlassen dürfe. Sie hätte sich dann überlegen können, ob sie aufgrund eigenen Entschlusses wartet, bis der Bus wieder fahren kann, oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi zur Kundgebung fährt. Die Kontrolle der Klägerin war daher insoweit unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, als ihr die tatsächliche Beendigung ihrer Kontrolle nicht mitgeteilt wurde.

Die durchgeführten Kontrollen der Klägerin – Identitätskontrolle sowie Durchsuchung ihrer Person und ihrer Sachen – waren rechtmäßig.

Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG lässt unter den dort genannten Voraussetzungen eine Identitätskontrolle zu. Wie dargestellt lagen die Voraussetzungen für die Einrichtung einer

Kontrollstelle und damit für die Durchführung einer Identitätskontrolle vor. Bei der Identitätskontrolle kann der Betroffene nach seinen Personalien befragt werden und verlangt werden, dass er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt (vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 PAG). Soweit die Klägerin geltend gemacht hat, dass ihre Personenfeststellung nur deshalb erfolgt sei, um sie in polizeilichen Daten zu erfassen, ist diese Befürchtung auch hier grundlos (vgl. zu der Anfertigung von Bildern den Verweisungsbeschluss des Gerichts vom 13. Januar 2016). Die Klägerin war als kontrollierte Person lediglich vorübergehend in der Vorgangsverwaltung (IGVP) der bayerischen Polizei gespeichert, auch hier sind ihre Daten mittlerweile gelöscht. Eine Weitergabe an andere Dateien ist nicht erfolgt. Der gestellte Beweisantrag war aufgrund des vorliegenden konkreten Sachverhalts nicht entscheidungserheblich.

Auch die Durchsuchung der Klägerin und ihrer mitgeführten Sachen ist nicht zu beanstanden. Die Befugnis zur Durchsuchung ergibt sich hier aus Art. 21 Abs. 1 Nr. 1, Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 PAG. Nachdem die Polizeibeamten in der Ablage des Busses bei Versammlungen verbotene Gegenstände festgestellt haben, die offenbar dort abgelegt wurden, nachdem den Busteilnehmern bewusst war, dass der Bus kontrolliert wird, lag die Annahme nahe, dass die Businsassen weitere verbotene Gegenstände mit sich führten. Dabei konnten auch die Erkenntnisse, die zu der Einrichtung der Kontrollstelle geführt haben, berücksichtigt werden. Eine unverhältnismäßige Durchsuchung ist bei der Klägerin nicht erfolgt. Wie sie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, wurde sie zwar gründlich abgetastet und ihre Taschen und ihr Rucksack durchsucht, sie musste sich aber im Gegensatz zu anderen Personen nicht ausziehen. Die Polizeibeamten haben daher bei den einzelnen Personen nach den vorliegenden Erkenntnissen differenziert. Eine ähnliche Durchsuchung, wie sie bei der Klägerin erfolgt ist, geschieht ggf. auch am Flughafen. Es ist keine übermäßig belastende Maßnahme und mit der Durchsuchung aller Personen konnte, wie die Polizei ausgeführt hat, ausgeschlossen werden, dass Gegenstände bisher nicht auffälligen Personen zugesteckt wurden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Beck

Peltz

Bayerle

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,-- festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz -GKG- i.V.m. Nr. 35.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**